

Beschlussvorlage

2023/GVIv/233

öffentlich

Gemeinde Ivenack

Wegenutzungsvertrag Strom

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 27.10.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ivenack (Entscheidung)	21.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Ivenack und der E. DIS Netz GmbH Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree.

Der Vertrag tritt am 10.03.2025 in Kraft und wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen.

Sachverhalt

Der zwischen der Gemeinde Ivenack und der E.DIS noch bestehende Vertrag endet am 09.03.2025. Gemäß den Bestimmungen des § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 23.05.2022 erfolgte im Bundesanzeiger die Bekanntmachung über das Vertragsende des Wegenutzungsvertrages Strom mit der Gemeinde Ivenack (lt. gesetzlicher Bestimmungen zwei Jahre vor Vertragsende).

Gleichzeitig wurde bekanntgemacht, dass die Gemeinde Ivenack beabsichtigt einen zeitlich anschließenden Wegenutzungsvertrag Strom für den Zeitraum von 20 Jahren ab dem 10.03.2025 abzuschließen.

Unternehmen, die am Abschluss eines solchen Vertrages interessiert sind, wurden aufgefordert ihr Interesse innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde Ivenack (über das Amt Stavenhagen) zu bekunden.

Diese Frist endet am 15.06.2023 und nur die E.DIS Netz GmbH bekundete innerhalb dieser Frist ihr Interesse.

Folgende Erträge erzielte die Gemeinde Ivenack an Konzessionsabgaben (beispielhaft nur die letzten 3 Haushaltsjahre aufgeführt):

Haushaltsjahr 2020	18.384,96 €
Haushaltsjahr 2021	21.973,08 €
Haushaltsjahr 2022	18.551,05 €.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	☐	Nein		
1.	Gesamtkosten der	2.	Jährliche	3.	Finanzierung/
				4.	Einmalige oder jährliche

Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Folgekosten/ -lasten	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Wegenutzungsvertrag Strom Gemeinde Ivenack ab 10.03.2025 (öffentlich)
2	Anlage Wegenutzungsvertrag Strom Ivenack ab 10.03.2023 (öffentlich)



Wegenutzungsvertrag Strom

Zwischen

Gemeinde Ivenack im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree
- nachstehend „E.DIS“ genannt -

- gemeinsam im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt -

wird folgender **Wegenutzungsvertrag** geschlossen:

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat gemäß § 1 Abs. 1 das Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) regelt die zulässige Vergütung für die Einräumung von Wegenutzungsrechten. In Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen schließen die Vertragsparteien diesen Wegenutzungsvertrag.

Inhalt

1	Versorgungsaufgabe, Pflichten von E.DIS	3
2	Wegerecht	4
3	Baumaßnahmen, Verlegungskosten, Zusammenarbeit	5
4	Konzessionsabgabe	7
5	Kommunalrabatt	8
6	Endschaftsbestimmungen, Datenübermittlung bei Vertragsende, Entflechtung	8
7	Kommunales Energiekonzept, Energieeffizienz	9
8	Loyalitätsklausel	9
9	Gerichtsstand	9
10	Haftung	10
11	Laufzeit	10
12	Sonstige Vereinbarungen	10

Dieser Vertrag enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der E.DIS Netz GmbH.

1 Versorgungsaufgabe, Pflichten von E.DIS

- 1.1 E.DIS verpflichtet sich, im auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan gekennzeichneten Gebiet (Versorgungsgebiet) jedermann im örtlichen Netzgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Stromversorgungsnetz anzuschließen. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.
- 1.2 E.DIS errichtet, unterhält und betreibt die Anlagen zur Versorgung mit Strom bis einschließlich der Hausanschlüsse, soweit nicht unabwendbare Ereignisse dies verhindern. Die Anlagen, einschließlich der Hausanschlüsse, sind Eigentum von E.DIS und werden von ihr stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten. Dabei ist die langfristige zuverlässige und bedarfsgerechte Versorgung zu sichern. E.DIS sichert einen an den Zielen des § 1 EnWG ausgerichteten Betrieb des Versorgungsnetzes zu.
- 1.3 Verschmutzungen an im öffentlichen Raum befindlichen oberirdischen Versorgungsanlagen werden zeitnah beseitigt. E.DIS sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt zu und wird im Rahmen von Begehungen entsprechend der innerbetrieblichen Werknormung eine Kontrolle der ortsbildrelevanten oberirdischen Versorgungsanlagen realisieren. Schäden, die die technische und/oder öffentliche Sicherheit in Frage stellen, werden unverzüglich beseitigt. Verschmutzungen und Schäden, welche Straftaten darstellen könnten, werden durch E.DIS zur Anzeige gebracht.
- 1.4 Der Anschluss der Kunden an das Netz innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung E.DIS gemäß den §§ 17, 18 EnWG nicht zugemutet werden kann.
- 1.5 E.DIS sichert jeweils 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr einen Entstör- und Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme zu.
- 1.6 E.DIS hat ein Krisenmanagement- und IT-Sicherheitskonzept und schreibt dieses während der Vertragslaufzeit nach Notwendigkeit fort.
- 1.7 E.DIS wird wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten nutzen, um den Einsatz neuer Techniken und innovativer Technologien in Hinblick auf Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit und Klimaschutz zu verwirklichen.
- 1.8 E.DIS benennt einen festen Ansprechpartner und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners.
- 1.9 Auf Wunsch der Gemeinde stellt E.DIS zum 30.06. des Folgejahres Informationen zum Netzbetrieb in Form eines Jahresberichtes zur Verfügung.

2 Wegerecht

- 2.1 Die Gemeinde stellt E.DIS im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege, d.h. öffentliche Straßen i.S.d. Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (z.B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Gemeindegebiet dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung. Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gem. Ziffer 4 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- 2.2 E.DIS ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen (Durchgangsleitungen). Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht erneuert werden, so bleiben die von E.DIS aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als nicht ausschließliches Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren - beginnend ab dem Tage, an dem die Versorgung durch E.DIS eingestellt wird - bestehen. Während dieses Zeitraumes werden E.DIS auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst Anlagen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt. Für die nach Ablauf dieses Vertrages fortgeführte weitere zwanzigjährige Nutzung der öffentlichen Verkehrswege wird E.DIS der Gemeinde für die in diesem Absatz genannten Anlagen ein vertraglich zu vereinbarendes angemessenes Nutzungsentgelt zahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 2.3 Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, E.DIS ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht zur Nutzung sonstiger Gemeindeeigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Abschnitts 2.1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Eine beabsichtigte Veräußerung/Verwertung der mitbenutzten Grundstücksflächen wird die Gemeinde E.DIS rechtzeitig anzeigen und auf Antrag von E.DIS zugunsten E.DIS eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit trägt E.DIS und leistet für eine eventuelle Wertminderung des Grundstückes eine einmalige angemessene Entschädigung gemäß den entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Sofern die mitbenutzten Grundstücksflächen nicht mehr für Versorgungsanlagen benötigt werden, erteilt E.DIS auf Anforderung der Gemeinde bzw. des Berechtigten Entlastung.
- 2.4 Die Gemeinde erklärt sich bereit, E.DIS bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.

3 Baumaßnahmen, Verlegungskosten, Zusammenarbeit

- 3.1 E.DIS und die Gemeinde werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf ihre gegenseitigen Interessen Rücksicht nehmen.
- 3.2 E.DIS wird die Gemeinde über Baumaßnahmen oder Veränderungen von Versorgungsanlagen in öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken frühzeitig unterrichten, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Sofern es sich um langfristig planbare Veränderungen öffentlicher Versorgungsanlagen handelt, wird E.DIS diese Bauvorhaben einmal jährlich gegenüber der Gemeinde anzeigen. Baumaßnahmen von E.DIS und der Gemeinde sollen möglichst koordiniert werden. E.DIS wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.
- 3.3 Bei Neubau- oder Erneuerungsmaßnahmen im Mittel- und Niederspannungsbereich hat Erdverkabelung den Vorrang. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 3.4 Die Gemeinde ist berechtigt, kommunale Leitungen oder Leerrohre durch E.DIS mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher E.DIS durch die Mitverlegung entsteht.
- 3.5 E.DIS verpflichtet sich, in Anspruch genommene Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen ordnungsgemäß wiederherzurichten. Sollten nach Wiederherstellung der öffentlichen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten von E.DIS zurückzuführen sind, so ist E.DIS verpflichtet, diese Mängel umgehend zu beheben. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgte, beginnt die Frist 6 Monate nach dem Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme. Der Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme ist der Gemeinde anzuzeigen. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.
- 3.6 E.DIS vergütet der Gemeinde die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.
- 3.7 Erbringt die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit E.DIS Leistungen zum Vorteil von E.DIS, erstattet E.DIS der Gemeinde auf Verlangen die Kosten.
- 3.8 E.DIS führt über die im Versorgungsgebiet verlegten Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk nach üblichem Standard und hält es auf aktuellem Stand. Auf Anfrage der Gemeinde wird E.DIS der Gemeinde Dokumentationsunterlagen zum Leitungsbestand nach der Baumaßnahme zur Verfügung stellen oder auf Wunsch der Gemeinde einen Onlinezugang einrichten.

- 3.9 Die Gemeinde kann eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird E.DIS vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Versorgungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme von E.DIS hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen.
- 3.10 Wird eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen von E.DIS erforderlich, so gilt Folgendes:
- Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von E.DIS, so trägt E.DIS die entstehenden Kosten.
 - Veranlasst die Gemeinde die Umlegung oder Änderung, trägt - sofern die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - E.DIS ebenfalls die gesamten Kosten. Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen dem Netzbetreiber keine Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Ziffer 3.9 gegeben oder ihm keine Begründung im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat.
 - Sofern eine Kostenerstattung durch Dritte in Betracht kommt, wird E.DIS der Gemeinde die entstandenen Kosten nachweisen.
- 3.11 Die Umlegung von Mittelspannungsleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Gemeinde wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung der Ziffer 3.10.
- 3.12 Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die E.DIS entstehenden Kosten - soweit rechtlich möglich - auf den Dritten abwälzen.
- 3.13 Die Gemeinde wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von E.DIS Rücksicht nehmen und E.DIS über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d.h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für E.DIS vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- 3.14 Die Gemeinde wird bei Anfragen Dritter zu geplanten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen von E.DIS vorhanden sein können, deren genaue Lage bei E.DIS zu erfragen ist.
- 3.15 E.DIS verpflichtet sich in begründeten Fällen, nach Aufforderung durch die Gemeinde, auf eigene Kosten zum Rückbau dauerhaft nicht mehr benötigter Versorgungsanlagen. Dabei gilt, dass oberirdische Versorgungsanlagen zeitnah und unterirdische Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit anderen trassengleichen Baumaßnahmen zurückzubauen sind.

3.16 E.DIS verpflichtet sich,

- alle Baumaßnahmen nach dem DIN-VDE-Standard und dem aktuellen anerkannten Stand der Technik einschließlich berufsgenossenschaftlicher Regeln auszuführen.
- das Personal aller Partnerfirmen, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, durch regelmäßige Lehrgänge auf dem aktuellen technischen Standard zu halten.
- ein Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem zertifizieren zu lassen. Derzeit erfolgt dies auf Grundlage der DIN EN ISO 45001.
- ein Umweltmanagementsystem zertifizieren zu lassen. Derzeit erfolgt dies auf Grundlage der DIN EN ISO 14001.
- alle gebundenen Partnerfirmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, neben deren eigenem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltsicherheitsmanagement (AGU) in das Arbeits-, Gesundheits- und Umweltsicherheitsmanagement von E.DIS einzubeziehen.
- die Zertifizierung im Energiemanagement weiterzuführen. Derzeit erfolgt dies nach DIN EN ISO 50001.

4 Konzessionsabgabe

- 4.1 E.DIS zahlt an die Gemeinde während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Gemeindegebiet im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die jeweils höchstzulässige Konzessionsabgabe, sofern die Gemeinde mit E.DIS schriftlich nicht etwas anderes vereinbart. Außer Ansatz bleiben Stromlieferungen für den Eigenbedarf von E.DIS, der Gemeinde und der Eigenbetriebe der Gemeinde. Das gilt auch für den Eigenbedarf von Eigengesellschaften der Gemeinde, sofern diese nicht im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen.
- 4.2 E.DIS entrichtet an die Gemeinde im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zzgl. zur Konzessionsabgabe die Umsatzsteuer, sofern dies rechtlich zulässig ist. Sollte die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Einräumung von Wegenutzungsrechten von einer steuerbefreiten Grundstücksüberlassung ausgehen, verzichtet die Gemeinde gemäß § 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf eine Umsatzsteuerbefreiung. Sofern die Gemeinde die Konzessionsabgabe nicht oder nicht mehr der Umsatzsteuer unterwirft, ist E.DIS umgehend darüber zu informieren. Die Abrechnung durch E.DIS erfolgt im Gutschriftenverfahren gemäß den Vorgaben des § 14 UStG. Die Gemeinde stellt E.DIS die für die Gutschrifterstellung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 4.3 Maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV). Ändert sich die Größenklasse der Gemeinde, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.
- 4.4 Sofern ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert wird, der diese Energie ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so wird E.DIS für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbaren, erheben und entrichten, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.

- 4.5 Liefere Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz von E.DIS Strom an Letztverbraucher im Gemeindegebiet, so sind von E.DIS für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie E.DIS in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Gebiet zu zahlen hat. Macht der Dritte geltend, auf seine Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird E.DIS von ihm den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.
- 4.6 E.DIS rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr ab. Bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgt eine vorläufige Jahresabrechnung durch die Gesellschaft. Die endgültige Schlussabrechnung auf Basis von Ist-Daten erfolgt in den ersten 5 Monaten des zweiten auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Die Richtigkeit des Abrechnungsverfahrens wird die bei E.DIS prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde in Form eines Einzeltestates nachweisen. Die Gemeinde kann die Richtigkeit der Abrechnung auf eigene Rechnung von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Bei wesentlichen Abweichungen trägt E.DIS die Kosten der Überprüfung.
- 4.7 Auf die Konzessionsabgabe erfolgen vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats, also zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar.

5 Kommunalrabatt

E.DIS gewährt der Gemeinde, ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung oder einer Nachfolgeregelung. Dieser Rabatt beträgt derzeit 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Die Gemeinde teilt E.DIS die in Frage kommenden Anlagen mit. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, kommt dieser Preisnachlass nicht in Betracht.

6 Endschaftsbestimmungen, Datenübermittlung bei Vertragsende, Entflechtung

- 6.1 E.DIS ist verpflichtet, 3 Jahre vor Ablauf des Vertrages (§ 46a i.V.m. § 46 Abs. 3 EnWG) nach Aufforderung der Gemeinde alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, um das Neuvorgabeverfahren des Wegennutzungsrechtes einleiten zu können.
- 6.2 Soweit die Gemeinde oder der von ihr benannte neue Vertragspartner dies wünscht, ist auch eine technische Einweisung zur Vorbereitung der Übergabe gegen eine angemessene Vergütung durchzuführen.
- 6.3 Als Kaufpreis für die Übernahme wird eine wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß der Regelung des § 46 Abs. 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung vereinbart.
- 6.4 Sollten Maßnahmen der Netzentflechtung (Netztrennung und Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei E.DIS verbleibenden Netz) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich sein, so erfolgen diese möglichst bis zum Inkrafttreten des neuen Wegennutzungsvertrages.

- 6.5 Die Kosten der Entflechtung trägt E.DIS, die Kosten der Einbindung die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde die Rechte übertragen hat.
- 6.6 Bei Netztrennungsmaßnahmen sind Einspeisungen Dritter gem. EEG und KWKG angemessen zu berücksichtigen.

7 Kommunales Energiekonzept, Energieeffizienz

- 7.1 E.DIS wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten sowie von Konzepten zur Energieeffizienz z.B. in den Bereichen Infrastruktur für Elektromobilität, Straßenbeleuchtung u.a. unterstützen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 7.2 Sofern E.DIS zu diesem Zwecke allgemein Mittel zur Verfügung stehen, berät E.DIS die Netznutzer im Vertragsgebiet über die Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Energieverbrauchs.
- 7.3 Soweit aus den vorstehenden Absätzen Leistungspflichten von E.DIS gegenüber der Gemeinde begründet werden, die nach § 3 Abs. 2 KAV nicht zulässig sind, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. Die Leistung darf erst erbracht werden, wenn die Vergütung einvernehmlich festgelegt worden ist.

8 Loyalitätsklausel

- 8.1 Die Gemeinde und E.DIS werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- 8.2 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Wegenutzungsverträge wesentlich ändern, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

9 Gerichtsstand

- 9.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

10 Haftung

E.DIS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen und stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen aus solchen Gründen frei.

11 Laufzeit

Der Vertrag tritt am 10.03.2025 in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Gleichzeitig tritt der zwischen E.DIS und der Gemeinde bestehende Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag außer Kraft.

12 Sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Vereinbaren E.DIS und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern einen Muster-Wegenutzungsvertrag, kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten verlangen, dass Regelungen des Mustervertrages, die für die Gemeinde günstiger sind als die des bestehenden Vertrages, in ihren Vertrag aufgenommen werden.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Anlage 1: Versorgungs-/Vertragsgebiet

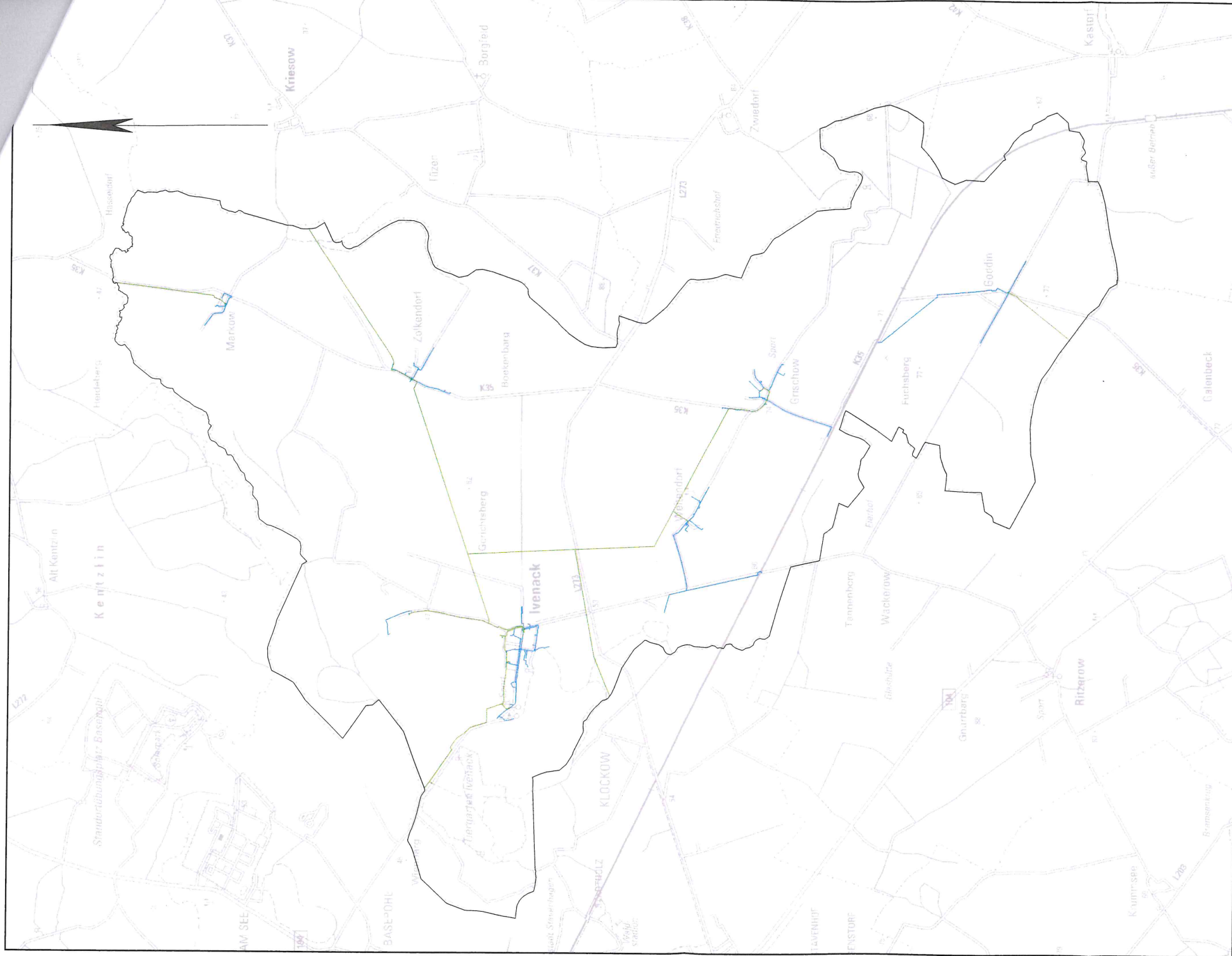
_____ Ort, Datum	_____ Fürstenwalde/Spree, Ort, Datum
---------------------	--

_____ Bürgermeister	_____ Stellvertreter des Bürgermeisters	_____	_____
------------------------	---	-------	-------

(Gemeinde Ivenack)

E.DIS Netz GmbH

(Dienstsiegel)



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:35.000

Verwendungszweck: öffentlich

Kartenname: 3367-5952D34

Abteilung: NAE

Ausgabedatum: 31.05.2023

Farblgende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-KS
- Freileitung
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Gemeinde Ivenack

Bemerkungen: Die Karte enthält auch Anlagen, die nicht dem Netz der Allgemeinen Versorgung dienen sowie Fremdanlagen.

Kabel:
Freileitung/
Rohrleitung: